



Beschluss über die Durchführung von Eigentümerversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation

Die Teilnahme an Eigentümerversammlungen mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 23 Abs. 1 S.2 wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen zugelassen:

a) Eigentümerversammlungen finden künftig grundsätzlich ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt. Insoweit üben alle Eigentümer ihre Teilnahme-Rederechte und Stimmrechte vollumfänglich über ein vom Verwalter auszuwählenden und eingerichteten Online-Zugang mit Audio und/oder Video-Funktion aus.

Die Teilnahme an Eigentümerversammlungen nur per Telefon ist möglich, allerdings beschränkt auf nur eine Person. Berechtig ist der jeweils zuerst Anrufende.

b) Die Online-Beteiligung hat über einen durch geeignete Verschlüsselung geschützten Zugang zu erfolgen.

c) Der berechtigte Online-Teilnehmer hat durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass Nichtberechtigte die Eigentümerversammlung mitverfolgen können.

d) Ton- oder/und Bildaufnahmen der Eigentümerversammlungen sind nicht gestattet.

e) Übertragungsfehler während der Eigentümerversammlung - gleich auf wessen Verantwortungsbereich diese beruhen - hindern den Fortgang der Eigentümerversammlung und die Wirksamkeit von gefassten Beschlüssen nicht.

In einem solchen Fall steht es dem betroffenen Eigentümer frei, Tagesordnungspunkte, die er versäumt hat, zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu einer Tagesordnungspunkt zu machen und ggf. eine erneute Abstimmung zu verlangen.